

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum: November 2004 bis September 2005)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Bewertung	3
I. Grundlagen der Berichtspflicht	3
II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums	4
III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums	4
IV. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	5
V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung	5
1. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus	5
2. Veröffentlichungen in dem Buch „Bedingt dienstbereit“	6
3. Vorwürfe gegen den BND im Zusammenhang mit den Kosovo-Unruhen im März 2004	7
4. Aktuelle Entwicklungen in Afghanistan	7
5. Aktuelle Entwicklungen im Irak	8
6. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen ...	8
7. Politischer Extremismus in Deutschland	8
8. Spionage	8

	Seite
9. Umzug des Bundesnachrichtendienstes nach Berlin	8
10. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	8
11. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium	8
12. Eingaben von Bürgern an das Gremium	9
13. Kontrolle auf dem Gebiet des G10	9
14. Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes	10
15. Berichterstattung der Bundesregierung über Auslandseinsätze des MAD	10
16. Besuch des gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums von Bund und Ländern	10
VI. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten	10

Zusammenfassende Bewertung

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt nach wie vor die zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Die jüngsten Anschläge auf die U-Bahn in London mit einer Vielzahl von Toten und Verletzten haben die Furcht vieler Bürgerinnen und Bürger, unvermittelt und unvorbereitet Opfer eines Terroraktes zu werden, weiter verstärkt. Die Anschläge haben wiederum gezeigt, wie verletzlich offene Gesellschaften gegen derartige Angriffe sein können und wie wichtig es ist, gerade als freiheitlich demokratische Gesellschaft abwehrbereit zu sein. Das Ausmaß der Gewaltbereitschaft, die logistische Vernetzung und die lang angelegte und grenzüberschreitende Vorgehensweise der Täter haben darüber hinaus deutlich gemacht wie wichtig ein abgestimmtes Vorgehen aller nationalen Sicherheitskräfte ist, aber auch wie notwendig eine gute internationale Zusammenarbeit ist. Mit der Einrichtung des gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums mit Experten aus Bund und Ländern in Berlin-Treptow im Dezember 2004 wurde ein wichtiger Schritt zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf nationaler sowie auf internationaler Ebene erzielt. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat im Berichtszeitraum die Gelegenheit genutzt, sich über die Arbeit dieses gemeinsamen Zentrums ausführlich zu informieren.

Neben der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bergen auch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die Geldwäsche und der internationale Drogenhandel große Gefahren für das Gemeinwesen. Daher bleibt eine frühzeitige und umfassende Information der Bundesregierung durch einen leistungsfähigen Auslandsnachrichtendienst zur Abwehr von Gefahren vor allem in diesen Bereichen dringend geboten.

Auch die drohenden Gefahren im Inland auf den Gebieten des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr erfordern gut funktionierende und motivierte Inlandsnachrichtendienste.

Die deutschen Nachrichtendienste haben in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – gezeigt, dass sie ein wichtiger Bestandteil unserer wehrhaften Demokratie sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie wie alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen in vielfältiger Weise – teilweise stärker als andere Bereiche staatlichen Handelns – einer besonders strengen Kontrolle. Diese beginnt bei der Fach- und Rechtsaufsicht durch das jeweils zuständige Ministerium bzw. das Bundeskanzleramt, setzt sich fort über die Kontrolle durch einzelne Abgeordnete, das Plenum des Deutschen Bundestages, Fachausschüsse, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Bundesrechnungshof bis hin zur besonders ausgestalteten Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium, das Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses sowie die G10-Kommission. Darüber hinaus wird ihre Tätigkeit begleitet durch eine besonders kritische Öffentlichkeit in Presse und Medien.

Eine wichtige und zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden wie auch der sie kontrollierenden Gremien wird auch in Zukunft darin bestehen, unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren, dabei andererseits aber die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner grundgesetzlich geschützten Positionen im Rahmen der freiheitlichen Ordnung möglichst weitgehend zu wahren.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat im Berichtszeitraum erstmals von seiner besonderen Befugnis zur Beauftragung eines Sachverständigen in einem Einzelfall Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang der Veröffentlichung des Buches „Bedingt dienstbereit“ beauftragte das Gremium einstimmig den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gerhard Schäfer mit der Untersuchung. Die Beauftragung eines Sachverständigen hat sich dabei für das Gremium als ein besonders effektives Kontrollinstrument bewährt, mit dem in kurzer Zeit ein konstruktives sachdienliches Ergebnis erzielt wurde. Darüber hinaus hat der Sachverständige in seinem Bericht Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Kontrolltätigkeit unterbreitet, über die in der Zukunft sicherlich zu diskutieren sein wird. So geht eine Anregung des Sachverständigen dahin, zur Verbesserung der Befugnisse des Kontrollgremiums auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, nach der auf die Beweiserhebung des Gremiums die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung finden sollten.

Für das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich auch im vorliegenden Berichtszeitraum erneut der Eindruck bestätigt, dass die Bundesregierung das Gremium angemessen und zeitnah unterrichtet hat. Dies gilt auch für die Informationen durch die Nachrichtendienste. Das Gremium stellt für den zweiten Berichtszeitraum dieser 15. Wahlperiode fest, dass die Nachrichtendienste ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend und mit nicht nachlassendem Engagement gearbeitet haben. Die Dienste haben insbesondere auch hinsichtlich der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen im Bereich grundgesetzlich geschützter Bürgerrechte sehr verantwortlich gehandelt und ihre Tätigkeit äußerst gewissenhaft ausgeübt, um die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren.

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei ist das Gremium gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 5 Abs. 1 PKGrG Rechnung zu tragen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seinen letzten Bericht am 2. Dezember 2004 (Bundestagsdrucksache 15/4437), zur Hälfte der 15. Wahlperiode, vorgelegt. Der

Bericht behandelte den Zeitraum von August 2002 bis Oktober 2004. Der nunmehr vorgelegte Bericht schließt die Berichterstattung für die verkürzte 15. Wahlperiode ab und umfasst den Berichtszeitraum von November 2004 bis September 2005.

Ältere Berichte des Gremiums wurden für die

- 12. Wahlperiode
von Juli 1993 bis Juni 1994, in: Bundestagsdrucksache 12/8102,
- 13. Wahlperiode
von Juli 1994 bis Juni 1996, in: Bundestagsdrucksache 13/5157,
von Juli 1996 bis Juni 1998, in: Bundestagsdrucksache 13/11233
- 14. Wahlperiode
von Juli 1998 bis Juni 2000, in: Bundestagsdrucksache 14/3552
von Juli 2000 bis Juli 2002, in: Bundestagsdrucksache 14/9719,

veröffentlicht.

In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission.

II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Bundesregierung obliegt nach § 2 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Durch den Begriff „umfassend“ wird darauf hingewiesen, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll.

Um „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ handelt es sich bei Sachverhalten, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichtendienst zu bestimmten Maßnahmen veranlassen, aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich nach § 2b PKGrG nur auf Informationen

und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen eine Unterrichtung ab, so hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Gremium ausführlich zu begründen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat sich kein Fall ereignet, in dem die Bundesregierung eine Auskunft verweigert hat.

III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf eine Reihe besonderer Kontrollbefugnisse stützen:

- Die Bundesregierung hat auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und den Besuch bei den Diensten zu ermöglichen (§ 2a PKGrG).
- Darüber hinaus kann das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall auch einen Sachverständigen beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 2c PKGrG).
- Weiterhin werden auch die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste dem Gremium zur Mitberatung überwiesen (§ 2e Abs. 2 PKGrG). An Hand der Wirtschaftspläne und der Vielzahl der darin enthaltenen Daten über die Struktur, das Personal, die Vorhaben und Aktivitäten der Dienste kommt insofern die geheimdienstliche Tätigkeit insgesamt auf den politischen Prüfstand. Das Ergebnis der Mitberatung wird dem für die haushaltsmäßige Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses in einer Stellungnahme übermittelt. Ferner unterrichtet die Bundesregierung das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.
- Auch können sich Angehörige der Dienste nach § 2d Satz 1 PKGrG zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung mit Hinweisen an das Kontrollgremium wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Mitarbeiter sich im eigenen oder im Interesse eines anderen Angehörigen des Dienstes an das Gremium wendet.
- Neben den Eingaben von Angehörigen der Dienste können schließlich auch Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste

des Bundes dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 2d Satz 2 PKGrG).

Die besondere Bedeutung dieser weiten Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse einem parlamentarischen Gremium Zugriff auf einen normalerweise dem Parlament unzugänglichen Bereich der Exekutive gestatten. Damit hat das Gremium Kontrollrechte, die sonst nur Untersuchungsausschüssen, dem Wehrbeauftragten oder dem Petitionsausschuss eingeräumt werden.

Dies wird auch daran deutlich, dass nach § 1 PKGrG zwar nur die Bundesregierung der Kontrolle des Gremiums unterliegt, es dem Gremium aber darüber hinaus gestattet ist, nicht nur die Unterrichtsgegenstände, sondern auch die Art der Unterrichtung zu bestimmen. So kann es entweder einen Bericht der Bundesregierung in einer Sitzung, eine Akteneinsicht vor Ort oder die Anhörung eines Bediensteten der Nachrichtendienste verlangen.

Parlamentarische Kontrolle ist hier folglich nicht nur als nachträgliches Ersuchen um Zustimmung, sondern zumindest auch als „mitwirkende Beeinflussung“ zu verstehen. Dabei bleibt die Verantwortung der Regierung für die Entscheidung aber natürlich unberührt, nur der parlamentarische Einfluss kommt früher zur Geltung.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auch im vorliegenden Berichtszeitraum von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die erstmalige Beauftragung eines Sachverständigen zur Untersuchung eines Einzelfalles (vgl. hierzu ausführlich unter V 2).

IV. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

1. Konstituierung und Zusammensetzung

Im Berichtszeitraum von November 2004 bis September 2005 ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit von dem im Dezember 2002 konstituierten Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode wahrgenommen worden.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 15. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 2002 gewählt worden. Folgende Abgeordnete gehören – in alphabetischer Reihenfolge – dem Gremium an: Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Rainer Funke (FDP), Hans-Joachim Hacker (SPD), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Erika Simm (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Das Gremium wurde am 18. Dezember 2002 konstituiert und trat am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Zum Vorsitzenden des Gremiums wurde der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD) gewählt. Nach einer Änderung in den Bestimmungen der Geschäftsordnung

des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz nicht mehr halbjährlich sondern jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit.

Der am 18. Dezember 2002 gewählte Vorsitzende Volker Neumann (Bramsche) (SPD) hat aufgrund einer Vereinbarung im Gremium sein Amt bis Ende Dezember 2003 ausgeübt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden war im Dezember 2002 der Abgeordnete Hartmut Büttner (CDU/CSU) bestimmt worden. Er hat den Vorsitz im Parlamentarischen Kontrollgremium am 1. Januar 2004 für das Jahr 2004 übernommen. Seit 1. Januar 2005 ist wieder der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU) bestimmt.

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, in der Praxis jedoch erheblich häufiger. Im Berichtszeitraum ist das Kontrollgremium insgesamt zu zehn Sitzungen zusammengetreten. Darunter war eine sog. Sondersitzung, d. h. eine solche, die auf Antrag eines Gremiumsmitglieds oder der Bundesregierung außerhalb der regulären Planungen erfolgt ist. Darüber hinaus ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu insgesamt zwei internen Sitzungen zusammengekommen, an denen keine Vertreter der Bundesregierung oder der Dienste teilnahmen.

Neben den Mitgliedern des Gremiums haben an den Sitzungen des Kontrollgremiums für die Bundesregierung der Koordinator der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt, MD Ernst Uhrlau, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Klaus Biederbick, ferner die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach Thema – weitere Beamte aus den Ministerien und den Nachrichtendiensten teilgenommen.

V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Wie bereits einleitend ausgeführt, unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PKGrG sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums bekannt gewordenen Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst, nicht aber generell an die Mitglieder des Deutschen Bundestages weitergegeben werden. Unter Beachtung dieses strikten Gebots der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, um zumindest einen kursorischen Überblick über das Tätigkeitsfeld des Kontrollgremiums zu geben.

1. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Wie bereits in den Vorjahresberichten dargelegt, hat sich der internationale Terrorismus mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt. Das Ausmaß der Gewaltbereitschaft, die logistische Vernetzung und die langfristig angelegte und grenzüberschreitende Vorgehensweise der Täter haben die Gefährdung weiter verdeutlicht. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt weiterhin eine vorrangige Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden und insbesondere der bundesdeutschen Nachrichtendienste dar. Im Vordergrund steht dabei die unverändert anhaltende Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus. Die jüngsten Anschläge in London vom Juli 2005 haben deutlich gemacht, dass die grenzüberschreitenden Strukturen existent und funktionsfähig sind.

Die Nachrichtendienste in Deutschland wie in den europäischen Nachbarländern haben – im Zusammenwirken mit den Polizeibehörden – im Berichtszeitraum bei der Aufklärung von Strukturen des internationalen Terrorismus weiter gute Fortschritte erzielt. Beleg dafür sind die Festnahmen in Deutschland und in einer Reihe von europäischen Nachbarländern.

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch die deutschen Nachrichtendienste wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums sein. Dabei wird ein besonderer Blick auf die internationale Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste und den zur effektiven Bekämpfung des Terrorismus zwingend erforderlichen Informationsaustausch zwischen den Diensten zu legen sein.

2. Veröffentlichungen in dem Buch „Bedingt dienstbereit“

Anfang September 2004 veröffentlichte Norbert Juretzko im Ullstein-Verlag das zusammen mit Wilhelm Dietl verfasste Buch „Bedingt dienstbereit. Im Herzen des BND – die Abrechnung eines Aussteigers“. In dem Buch stellt sich der Verfasser als erfolgreicher Agent und Quellenführer des Bundesnachrichtendienstes dar, der nur durch die bürokratische Engstirnigkeit des Dienstes von Beamten ohne praktische Erfahrung gehemmt worden sei. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Vorgänge um die versuchte Enttarnung einer vermeintlichen Innenquelle eines russischen Nachrichtendienstes im BND in den Jahren 1996 bis 1998. Den Darstellungen zufolge seien die Ermittlungen gegen einen hohen Beamten des BND, den damaligen Abteilungsleiter Volker Foertsch, aus Gründen der Staatsräson eingestellt worden, obwohl gegen Foertsch ein massiver Spionageverdacht vorgelegen habe.

Die Veröffentlichung fand in den Medien eine gewisse Aufmerksamkeit. So strahlte die ARD am 13. September 2004 eine Sendung unter dem Titel „die story: Russisch Roulette – die Agenten, der Kreml und das Kanzleramt“ aus, welche ausgewählte dienstliche Erlebnisse Juretzkos in Anlehnung an sein Buch zum Gegenstand hatte. Am 21. September 2004 wirkte Juretzko darüber hinaus in der

Sendung „Menschen bei Maischberger“ mit, in der er über die im Buch geschilderten Vorgänge berichtete.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich infolge der Veröffentlichung mehrfach mit der Angelegenheit befasst und kam am 24. November 2004 einvernehmlich überein, einen Sachverständigen entsprechend § 2c PKGrG mit der Untersuchung des Sachverhalts zu beauftragen. Das Gremium verständigte sich darauf, den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gerhard Schäfer, mit der Untersuchung zu beauftragen. Zuvor hatte der Chef des Bundeskanzleramtes mit Schreiben vom 11. November 2004 die Benennung von Dr. Schäfer zur Kenntnis genommen.

Die Beauftragung des Sachverständigen wurde mit nachfolgender Pressemitteilung vom 24. November 2004 bekannt gemacht:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat am 24. November 2004 einstimmig die Beauftragung von Bundesrichter a. D. Dr. Gerhard Schäfer nach § 2c Kontrollgremiumsgesetz als Sachverständigen beschlossen. Das Kontrollgremium hat damit erstmals von dieser im Jahr 1999 gesetzlich eingeführten Befugnis Gebrauch gemacht. Der Sachverständige soll die in einem Buch beschriebenen Vorgänge um die versuchte Enttarnung einer vermeintlichen Innenquelle eines russischen Nachrichtendienstes im BND zum Ende der neunziger Jahre untersuchen. Dabei soll er u. a. klären, ob und inwieweit es bei diesem Vorgang Unzulänglichkeiten der Dienst- und Fachaufsicht im BND und im Bundeskanzleramt gegeben hat. Nach Abschluss seiner Untersuchung soll er dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis einen Bericht erstatten.“

Dem Sachverständigen wurden von der Bundestagsverwaltung Arbeitsräume zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an die gebotene sichere Verwahrung von Akten entsprachen. Darüber hinaus wurden ihm zur Unterstützung eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes sowie eine Verwaltungsangestellte zugeordnet.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen stehen dem beauftragten Sachverständigen die Befugnisse des Gremiums nach § 2a und § 2b PKGrG zu. So kann er gem. § 2a PKGrG von der Bundesregierung in den Grenzen des § 2b PKGrG, die Einsicht in Akten und Dateien der Dienste, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste und die Möglichkeit von Besuchen bei den Diensten verlangen. Einigkeit bestand mit den Mitgliedern des Kontrollgremiums aber auch dahingehend, dass der Sachverständige darüber hinaus in unmittelbarer oder in entsprechender Anwendung des Artikel 35 GG befugt ist, Rechts- und Amtshilfe durch Behörden des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen sowie Auskunftspersonen anzuhören, die nicht dem Dienst angehören. Die Anhörungen können dabei nur formlos erfolgen, da dem Gremium nicht die Befugnisse aus der StPO zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bestand Einvernehmen mit dem Gremium, dass die beamtenrechtlich vorgeschriebe-

nen Aussagegenehmigungen auch für die Anhörungen des Sachverständigen eingeholt werden müssen.

Am 3. Januar 2005 nahm der Sachverständige mit den genannten Mitarbeitern seine Arbeit auf. Er zog dabei umfangreiche Aktenbestände insbesondere des BND bei und hörte eine Vielzahl von Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern des Dienstes, der beteiligten Justizbehörden sowie Vertreter der damaligen Bundesregierung an. Im Rahmen der Untersuchung wurden u. a. auch Informationsbesuche beim BND durchgeführt. Am 29. Juni 2005 legte der Sachverständige dem Gremium seinen Abschlußbericht vor. Zur Vorlage des Berichts hat das Gremium nachfolgende öffentliche Bewertung nach § 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG abgegeben:

„Das nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes eingesetzte Gremium des Deutschen Bundestages hat einstimmig beschlossen, nachfolgende öffentliche Bewertung gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG abzugeben:

Der vom Parlamentarischen Kontrollgremium im November 2004 beauftragte Sachverständige, Herr Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer, hat das Gremium am Mittwoch über das Ergebnis seiner Untersuchung zu den in dem Buch „Bedingt dienstbereit“ beschriebenen Vorgängen des wegen Betruges zum Nachteil des BND rechtskräftig verurteilten Norbert Juretzko informiert.

Das Kontrollgremium hat erstmals von der gesetzlichen Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen nach § 2 c Kontrollgremiumsgesetz Gebrauch gemacht. Die Beauftragung eines Sachverständigen hat sich dabei als ein besonders effektives Kontrollinstrument bewährt, mit dem in relativ kurzer Zeit ein konstruktives und sachdienliches Ergebnis erzielt werden kann. Der umfangreiche Bericht ermöglicht dem Gremium über den eigentlichen Sachverhalt hinaus viele wichtige Erkenntnisse für seine weitere Kontrolltätigkeit. Darüber hinaus hat der Sachverständige in seinem Bericht Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Kontrolltätigkeit unterbreitet, über die in der Zukunft sicherlich zu diskutieren sein wird. So geht eine Anregung des Sachverständigen dahin, zur Verbesserung der Befugnisse des Kontrollgremiums auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, nach der auf die Beweiserhebung des Gremiums die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung finden sollten.“

3. Vorwürfe gegen den BND im Zusammenhang mit den Unruhen im Kosovo im März 2004

In zwei Beiträgen des ZDF „heute-journal“ am 18. und 20. November 2004 wurde die Behauptung aufgestellt, der Bundesnachrichtendienst habe der Bundeswehr im Februar und März 2004 im Kosovo sicherheitsrelevante Informationen vorenthalten. So habe der Dienst zumindest ein Telefonat abgehört, in dem ein Kosovo-Albaner,

die Anweisung gegeben habe, „in zwei bis drei Wochen für Bombenstimmung“ und eine „heiße Party“ zu sorgen und zur Gewalt gegen die serbische Minderheit in der Region aufgerufen habe. Am 17. und 18. März 2004 war es im Kosovo zu pogromartigen Ausschreitungen von Kosovo-Albanern gegen die serbische Minderheit gekommen bei denen 19 Menschen getötet und mehr als 1 000 verletzt wurden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich am 24. November 2004 mit den schweren Vorwürfen gegen den Bundesnachrichtendienst befasst. Das Gremium hat sich umfassend von den Vertretern der Bundesregierung und dem Bundesnachrichtendienst über die Erkenntnislage des Dienstes unterrichten lassen. Hierzu hat es Mitarbeiter des Dienstes befragt und Unterlagen eingesehen. Das Kontrollgremium hat dabei kein Fehlverhalten des Bundesnachrichtendienstes festgestellt. Das Gremium beschloss einstimmig, dieses Ergebnis als öffentliche Bewertung nach § 5 PKGrG abzugeben. Die Bewertung lautete:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat sich heute mit Vorwürfen des ZDF im „heute-journal“ vom 18. November 2004 befasst, wonach der Bundesnachrichtendienst durch Abhörmaßnahmen gewonnene Erkenntnisse über bevorstehende gewalttätige Unruhen im Kosovo nicht an die Bundeswehr weitergegeben haben soll.

Die von den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen wurden durch Vertreter der Bundesregierung beantwortet. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat kein Fehlverhalten des Bundesnachrichtendienstes festgestellt.“

4. Aktuelle Entwicklungen in Afghanistan

Wie bereits in dem letzten Bericht dargelegt, bildete die fortlaufende Information über die aktuelle Bedrohungslage in Afghanistan und die Sicherheitslage für die in Afghanistan stationierten ISAF-Truppen ein wichtiges Thema bei den Unterrichtungen durch die Bundesregierung.

Die Bemühungen der ausländischen und insbesondere auch der deutschen Streitkräfte in der Unterstützung der Zentralregierung und beim Aufbau gesellschaftlicher Strukturen verdienen nach wie vor höchste Anerkennung und verlangen nach einer besonders intensiven und vorausschauenden Aufklärung durch die Nachrichtendienste.

Der zielgenaue Einsatz sämtlicher den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehender Mittel sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht gehört gerade hier zu den wichtigsten Aufgaben der Dienste, die sich der Unterstützung des Kontrollgremiums auf diesem Felde weiter sicher sein können.

5. Aktuelle Entwicklungen im Irak

Selbstverständlich war auch die fortlaufende Berichterstattung über die aktuelle Sicherheitslage im Irak und die Perspektiven für die politische Zukunft des Landes Gegenstand der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

6. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen

Eine besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel in Regionen außerhalb des Gebiets der NATO und des ehemaligen Warschauer Pakts bedeutet nach wie vor eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens.

Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium laufend über die Entwicklung in diesen Bereichen unterrichtet. Mit großer Sorge wurden dabei insbesondere die Entwicklungen in Nordkorea und zuletzt im Iran zur Kenntnis genommen.

7. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen hat sich das Gremium auch im Zeitraum von November 2004 bis September 2005 mit den Entwicklungen im Bereich des Rechts- und Linksextremismus befasst. Das Gremium ließ sich dabei laufend über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten.

Die Bundesregierung hat das Gremium im Rahmen ihrer Berichterstattung über den politischen Extremismus auch weiter über das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das im April 2001 angelaufen war, unterrichtet. Ziel des Programms ist es, durch das Herausbrechen von Führungspersonen die rechtsextremistische Szene zu schwächen und zu verunsichern. Andererseits sollen Mitläufer angeregt werden, sich ernsthaft mit dem Gedanken des Ausstiegs zu befassen, und dazu ihnen Hilfen angeboten werden, um so ihr weiteres Abgleiten in rechtsextremistische Kreise zu verhindern.

Im Bereich des Linksextremismus wurde über die verschiedensten Gruppierungen berichtet, die in Gesetzesverletzungen einschließlich offen oder verdeckt begangener Gewalttaten wie Sachbeschädigungen, militanten Zusammenrottungen und auch Körperverletzungen einen Weg zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele sehen.

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – ebenfalls Gegenstand der Erörterungen. Extremistische und terroristische Ausländergruppierungen gefährden weiterhin in unterschiedlicher Intensität die innere Sicherheit Deutschlands. Extremistisch-islamistische Bestrebungen haben sich zu einer Bedrohung

für die internationale Staatengemeinschaft entwickelt. Auch in Deutschland gefährden radikale Islamisten die innere Sicherheit. Im Bereich des Ausländerextremismus waren daher die beobachteten Aktivitäten dieser Gruppierungen ein wichtiger Beratungsgegenstand. Die Bundesregierung berichtete dabei nicht nur über die ihr vorliegenden Informationen, sondern auch über die von ihr geplanten und ergriffenen Maßnahmen.

8. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein vorrangiges Ausspähungsziel für Nachrichtendienste fremder Staaten. Neben der Informationsbeschaffung aus den klassischen Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik besteht ein Interesse an der Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personengruppen, die in Opposition zum Regime im Heimatland stehen. Die Bundesregierung hat dem Gremium ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig mitgeteilt.

9. Umzug des Bundesnachrichtendienstes nach Berlin

Das Gremium hat sich weiterhin fortlaufend von der Bundesregierung über den am 10. April 2003 im Sicherheitskabinett der Bundesregierung beschlossenen Umzug des BND nach Berlin als Kernelement der Neugestaltung des Nachrichtendienstes berichten lassen. Mit dem Umzug soll nach Auffassung der Bundesregierung die Effizienz der Arbeit des Dienstes – nicht zuletzt durch die immer wichtiger werdende räumliche Nähe zur Bundesregierung – erheblich gesteigert werden. Gegenstand der Erörterungen waren auch die geplanten Neubauvorhaben des BND in Berlin und die mit dem Gesamtumzug verbundenen Kosten.

10. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Auch der 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war – wie bereits die Vorjahresberichte – Gegenstand der Beratungen des Gremiums. Dabei hat das Gremium die die Nachrichtendienste betreffenden Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten zum Anlass genommen, sich auch mit Fragen der Umsetzung des Datenschutzes in den Diensten zu befassen. Das Gremium beabsichtigt, den Bundesbeauftragten auch zu einer Gremiumssitzung einzuladen, um mit ihm Einzelfragen des Datenschutzes in den Diensten zu erörtern.

11. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Nach § 2d PKGrG ist es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Vorschlägen nicht gefolgt ist.

Auch im Berichtszeitraum von November 2004 bis September 2005 haben sich Angehörige der Nachrichtendienste mit Eingaben an das Kontrollgremium gewandt. Diese betrafen u.a. Fragen der Mitarbeiterführung und des Personaleinsatzes, des geplanten Umzugs des Bundesnachrichtendienstes von Pullach nach Berlin sowie das Ergebnis einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Bei einem Teil der Petitionen handelte es sich um Eingaben, die überwiegend im eigenen Interesse erfolgten und mithin keine Fälle des § 2d PKGrG darstellten. Die Mitarbeiter der Dienste bezweckten in erster Linie eine Verbesserung ihrer eigenen beruflichen oder privaten Situation. Soweit von den Bediensteten auf angebliche Missstände innerhalb des Dienstes aufmerksam gemacht wurde, die nicht im eigenen Interesse lagen, führten eingehende Prüfung der Angelegenheit durch das Gremium zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten des Dienstes bzw. der Dienstaufsicht durch die Bundesregierung nicht festzustellen war.

12. Eingaben von Bürgern an das Gremium

Nach § 2d Satz 2 PKGrG können auch Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden. Im Gremium besteht die Praxis, sich über derartige Eingaben regelmäßig vom Sekretariat berichten zu lassen.

Insgesamt erhielt das Kontrollgremium im Berichtszeitraum 15 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. Neben Bitten auf Übersendung von Informationsmaterial über die Arbeit des Kontrollgremiums enthielten die Eingaben in erster Linie Spekulationen über angeblich von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen.

Entsprechend der oben angesprochenen ständigen Übung wurden die Eingaben dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Die erbetenen Informationsmaterialien wurden übermittelt, Einzelfragen beantwortet, gegebenenfalls Hinweise auf die gesetzlichen Auskunftsrechte bei den Nachrichtendiensten gegeben oder – soweit eine Verletzung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vermutet wurde – die Vorgänge an die G10-Kommission abgegeben.

13. Kontrolle auf dem Gebiet des G10

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt auch die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz, G10).

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Dabei kommt besonders dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses große Bedeutung zu. Dieses zielt darauf, dass die Fernmeldekommunikation von unerwünschter oder unbemerkter Überwachung frei bleibt und die Menschen unbefangen miteinander kommunizieren können. Es soll verhindert werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Menschen mit-

tels Telefonen deshalb unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in ihre Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder -inhalte gewinnen.

Es soll denjenigen Gefahren für die Vertraulichkeit begegnet werden, die sich gerade aus der Verwendung dieses so enorm verbreiteten Kommunikationsmediums ergeben, das staatlichem Zugriff erheblich leichter ausgesetzt ist als die direkte Kommunikation unter Anwesenden. Dabei handelt es sich nicht etwa nur um eine Nebensächlichkeit, sondern das Bundesverfassungsgericht hat gerade dem Fernmeldegeheimnis, das sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (Artikel 12) oder in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 9. November 1950 (Artikel 8) findet, besondere Bedeutung zuerkannt.

Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes verlangt, dass Beschränkungen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden dürfen. Das Gesetz, das diese Eingriffe zulässt, ist das so genannte G10, das in seinem § 15 die Einrichtung einer besonderen G10-Kommission vorsieht.

Die G10-Kommission entscheidet als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes im Bereich der Post- und Telekommunikation im Einzelfall. Die Kontrolle der G10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium kommt in diesem Zusammenhang die wichtige Aufgabe zu, die Mitglieder der G10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zu deren Geschäftsordnung zu erteilen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 15/4437).

Ferner obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Zustimmung zu Bestimmungen von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G10, innerhalb deren Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen, über deren Zulässigkeit und Notwendigkeit die G10-Kommission in jedem Einzelfall zu entscheiden hat.

Nach § 14 Abs. 1 G10 hat der für die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G10 zuständige Bundesminister in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung des G10 zu unterrichten. So wurde das Kontrollgremium auch im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl schriftlich als auch mündlich durch die Bundesregierung informiert.

Auf der Grundlage dieser Unterrichtungen der Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 G10 jährlich einen speziellen Bericht über die Durchführung der

Beschränkungsmaßnahmen der Dienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5 und 8 G10 zu erstatten, wobei das Gremium aber auch hier wiederum gehalten ist, der Verpflichtung zur Geheimhaltung Rechnung zu tragen. Die Berichte müssen daher meist eher allgemein gehalten werden.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium eine dieser jährlichen Unterrichtungen erstellt:

- Unterrichtung vom 17. Februar 2005 über den Berichtszeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 Bundestagsdrucksache 15/4897.

Dabei hat sich für das Parlamentarische Kontrollgremium wiederum bestätigt, dass sich die Sicherheitsbehörden ihrer besonderen Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Anordnung bewusst sind, ihre Tätigkeit gewissenhaft ausüben und die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich halten.

14. Evaluierung einzelner Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Mit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 [BGBl. I S. 361]) zum 1. Januar 2002 sind den Sicherheitsdiensten in Reaktion auf die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen worden, die in die Schutzbereiche des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) bzw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreifen. Den Diensten stehen seit Anfang 2002 Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen sowie die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zu. Diese durch das Gesetz geschaffenen neuen Befugnisse sind befristet und entfallen fünf Jahre nach Verkündung des Gesetzes. Durch die Befristung wollte der Gesetzgeber eine rechtzeitige und intensive Evaluation der mit dem Gesetz geschaffenen Befugnisse sicherstellen. Dem Parlamentarischen Kontrollgremium hat der Gesetzgeber dabei aufgegeben, jährlich und zusammenfassend nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht zum Zwecke der Evaluierung der neuen Befugnisse vorzulegen.

Dieser zusammenfassenden Berichtspflicht ist das Parlamentarische Kontrollgremium im Berichtszeitraum mit der nachfolgenden Unterrichtung des Deutschen Bundestages nachgekommen:

- Unterrichtung vom 12. Mai 2005 über den Berichtszeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 (Bundestagsdrucksache 15/5506).

In diesem Bericht zum Zwecke der Evaluierung gelangt das Parlamentarische Kontrollgremium zu dem Ergebnis, dass die Nachrichtendienste mit den neuen Befugnissen im Berichtszeitraum sehr verantwortungsvoll umgegan-

gen sind und diese trotz des hohen Gefährdungspotentials extremistischer bzw. terroristischer Vereinigungen maßvoll eingesetzt haben. So war Zahl der Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger relativ gering. Insbesondere Auskünften bei Banken und Telekommunikationsunternehmen sowie der Einsatz des IMSI-Catchers haben den Diensten dabei aber gleichwohl wichtige Erkenntnisse zur Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung vermittelt. Die neuen Befugnisse nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz stellen insgesamt einen wichtigen Beitrag zu Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Andererseits wird es weiterhin zentrale Aufgabe aller beteiligten Stellen – Nachrichtendienste, Bundesregierung und Kontrollgremien – bleiben, die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung zu wahren.

15. Berichterstattung der Bundesregierung über Auslandseinsätze des MAD

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich durch die Bundesregierung auch weiter über den Stand der Auslandseinsätze des MAD im Rahmen deutscher Einsatzkontingente unterrichten lassen. Dabei wurde insbesondere auch über die anlässlich dieser Einsätze geschlossenen Vereinbarungen zwischen MAD und BND informiert.

16. Besuch des gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums von Bund und Ländern

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat am 11. Mai 2005 das von der Bundesregierung im Dezember 2004 eingerichtete gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum von Bund und Ländern in Berlin-Treptow besucht. An der Kooperationszentrale beteiligen sich alle für die Terrorismusbekämpfung relevanten Sicherheitsbehörden, wie das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, die Kriminal- und Verfassungsschutzämter der Länder, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt und der Militärische Abschirmdienst. Durch eine schnelle und zielgerichtete Analyse aktueller Gefährdungshinweise und die Gewährleistung einer Abstimmung operativer Maßnahmen sollen die in dem Zentrum arbeiten Experten die Gefahren durch den internationalen Terrorismus besser einschätzen und Anschläge verhindern helfen. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat bei seinem Besuch Gelegenheit genutzt, sich vor Ort einen ersten Eindruck von der Arbeit des Kooperationszentrums zu verschaffen.

V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

Der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium seitens ausländischer Parlamentarier ist weiterhin sehr ausgeprägt. Zum Teil handelte es sich um Gespräche mit Mitgliedern vergleichbarer Kontrollgremien, zum Teil handelt es sich um solche mit einzelnen Abgeordneten oder auch Regie-

rungsdelegationen mit der Aufgabe, entsprechende Gremien in ihren Ländern aufzubauen.

Das Interesse an einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste international ein hohes Ansehen genießen und vielen, gerade jungen Demokratien als Vorbild dienen. Gleichzeitig haben aber auch die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus diesen Besprechungen wertvolle Hinweise für ihre Arbeit ziehen können. Derartige Aufschlüsse ermöglichten gerade die Treffen mit Mitgliedern des Schweizer Kontrollgremiums sowie mit Vertretern einer niederländischen Kontrolleinrichtung. Dabei haben sich die Mitglieder nicht nur über die Durchführung und Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle, sondern auch allgemein über die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus austauschen können.

Die Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G10-Kommission haben darüber hinaus am 3. Dezember 2004 an der zweiten Internationalen Konferenz der Vorsitzenden der Kontrollgremien für die Nachrichtendienste Europas in Rom teilgenommen, zu

der der Vorsitzende des Zweikammergremiums des Italienischen Parlaments für die Überwachung der Informations- und Sicherheitsdienste, Enzo Bianco, eingeladen hatte. Gegenstand der Beratungen war die Erweiterung der Befugnisse der Nachrichtendienste auf nationaler Ebene infolge der terroristischen Bedrohung, die internationale Zusammenarbeit der Nachrichtendienste innerhalb der EU und mit den Vereinigten Staaten sowie die Perspektiven einer parlamentarischen Kontrolle auf europäischer Ebene. Die Teilnehmer dieser Konferenz kamen überein, den Gedankenaustausch fortzusetzen, nicht zuletzt auch um sicherzustellen, dass mit verstärkten Eingriffsbefugnissen der Nachrichtendienste auch immer eine entsprechende Ausweitung der Befugnisse der sie kontrollierenden parlamentarischen Gremien einhergeht.

Berlin, den 7. September 2005

Volker Neumann (Bramsche)
Vorsitzender

